

Anlage 5.1 zum Wärmeliefervertrag: Preisblatt

1. Aufstellung der Hausanschlusskosten (ab 01.01.2023-31.12.2024)

* jeweils gültige gesetzliche MwSt.

Einmalige Kosten	netto	7% USt.*	brutto
Genossenschaftsanteile (einmalig 25 Anteile à € 100,00)	€ 2.500,00	--	€ 2.500,00
Hausanschlusskosten:	€ 2.500,00	€ 175,00	€ 2.675,00
Wärmemengenzähler:	–	–	–
Summe:			€ 5.125,00

Als weitere, einmalige Kosten fallen an:

Hausübergabestation:	individuell zu bestimmen
Tiefbauarbeiten auf Eigentümergrundstück:	individuell zu bestimmen
Anschluss Hausübergabestation:	individuell zu bestimmen
Etwaige Demontage von Heizungskessel und Tanks:	individuell zu bestimmen

Die **Hausanschlusskosten** umfassen die Rohre auf dem Grundstück des Mitglieds sowie deren Verlegung bis zur Länge von 30 m und die ggf. erforderlichen Kernbohrungen zur Durchquerung der Außenwand des Gebäudes.

Die Hausübergabestation („Wärmetauscher“) ist bei einer Heizungsbaufirma nach den Vorgaben der TAB der Genossenschaft zu bestellen. Die Lieferzeit der Hausübergabestation von 14 (bis zu 30) Wochen (Stand: Frühjahr 2023) ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Sämtliche Tiefbauarbeiten (Erstellung Rohrgraben gem. TAB, Verfüllung gem. TAB und Herstellung der gewünschten Oberfläche nach Rohrverlegung) auf dem Eigentümergrundstück sind vom Eigentümer auf dessen Kosten zu beauftragen bzw. durchzuführen.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten einen Heizungsbauer zu beauftragen, der u.a. den Einbau der Hausübergabestation und deren Anschluss an die Wärmeverteilung innerhalb des Hauses erstellt.

Für die Maßnahmen kann eine Förderung beantragt werden. Deren Höhe ist u.a. von der Art und Weise der bisherigen Wärmeversorgung abhängig. In diesem Fall ist dem Fördergeber gegenüber zu versichern, dass die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt werden.

2. Aufstellung der laufenden Kosten „Preisblatt“ (gültig ab 01. 01. 2022 – 31.12.2023)

Der **Wärmepreis** setzt sich zusammen aus dem **Grundpreis** und dem **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der vertraglich bereitgestellten Wärmeleistung und der vereinbarten Laufzeit des Vertrages.

Der nachfolgend angebotene monatliche **Grundpreis** gilt für eine Vertragslaufzeit von **10 Jahren**.

- (1) bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 15 kW monatlich € 52,27 (**€ 55,93**) *
- (2) bis zu einer bereitgestellten Wärmeleistung von 25 kW monatlich € 70,07 (**€ 74,97**) *
- (3) Darüber hinaus erhöht sich der Grundpreis pro kW bereitgestellter Wärmeleistung um jeweils monatlich € 2,23 zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. je zusätzlichem kW.

Wird im Wege einer Individualvereinbarung eine längere Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Grundpreis von dem vorstehend genannten Betrag abweichen.

Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen. Die Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der Genossenschaft mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet. § 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

Der **Arbeitspreis** beträgt je Megawattstunde (MWh) (1 MWh = 1000 Kilowattstunden -kWh-) **64,49 € (69,00 €) ***

Ab 01.01.2024 wird der Arbeitspreis auf netto 74,79 €/MWh erhöht, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anpassung des Arbeitspreises

Wie zu Ziffer 5.1 dieses Vertrages vereinbart, ist der Arbeitspreis veränderlich. Die Veränderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der vorstehend zu Ziffer 2.2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Arbeitspreis wird durch Beschluss des Vorstandes der Genossenschaft geändert, wenn auf Grund der Änderung der Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie den jeweiligen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt die wirtschaftliche Situation und Entwicklung der GENOSSENSCHAFT eine Änderung des Arbeitspreises erforderlich macht. Änderungen des Arbeitspreises durch Vorstandsbeschluss liegt folgende Formel zu Grunde:

$$AP_{(20xx)} = AP_{(2016)} \times \left(0,25 + 0,25 \frac{PI_{Erdgas}}{94,7} + 0,25 \frac{PI_{Fernwärme}}{95,2} + 0,25 \frac{PI_{Holz}}{95,1} \right)$$

$AP_{(20xx)}$ = neuer Arbeitspreis im betrachteten Jahr 20xx

$AP_{(2016)}$ = Basisarbeitspreis gemäß vorstehender Ziffer 5.4

PI_{Erdgas} = „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“

für Erdgas: GP09-3522 22 (Erdgas; Handel und Gewerbe)

$PI_{\text{Fernwärme}} =$ „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“

für Fernwärme: CC13-0455002200 (Fernwärme)

$PI_{\text{Holz}} =$ „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – lange Reihen –“

für Holzprodukte zur Energieerzeugung: GP09-1629 14 908

Aus der Formel ergibt sich: Der Arbeitspreis ist zu 25 % fest. Er ändert sich zu jeweils 25 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, Fernwärme und biogenen Brennstoffen dargestellt durch die offiziellen Preisentwicklungsindizes für das betreffende Jahr der Änderung. Alle Indizes beziehen sich, zum Stand 2019, auf die Preisentwicklung in Deutschland und das Basisjahr 2015. Sie werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter www.destatis.de veröffentlicht. Sollten sich in Zukunft Änderungen in den offiziellen Indizes ergeben, so werden diese entsprechend dazu in die Berechnungen der Genossenschaft umgesetzt.

Die vorstehend genannte Preisänderungsformel kann durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, geändert werden, wenn sie nicht mehr mit § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV vereinbar ist. Dies gilt insbesondere im Fall von Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung, aber auch, wenn die Genossenschaft zukünftig andere Brennstoffe für die Erzeugung der Wärme nutzt.

Entsprechendes gilt für eine gemäß dieser Regelung in Kraft getretene Preisänderungsformel.